

## Fragenkatalog zur Auswertung *repräsentativer Stimmzettel* in den statistischen Landesämtern (Europawahl 2014)

1. Teilen Sie die Rechtsauffassung des Bundeswahlleiters, dass die statistische Auswertung der sogenannten *repräsentativen Stimmzettel* den Regelungen gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) unterliegt?
2. Falls ja, betrachten Sie Stimmzettel, die zur Willensermittlung des Souveräns und der Legitimation der Macht der gewählten Abgeordneten dienen, im Fall der sogenannten *repräsentativen Stimmzettel* als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse?
3. Falls ja, sehen Sie sich dann entsprechend von § 16 Abs. (1) Nr. 4 BStatG berechtigt, auf den Einsatz speziell verpflichteter Mitarbeiter bei der statistischen Auswertung der repräsentativen Stimmzettel zu verzichten oder gehen Sie davon aus, dass die Stimmzettel nicht hinreichend anonymisiert sind und deswegen § 16 Abs. (1) Nr. 4 BStatG nicht einschlägig ist? (Hinweis: Dies ist *keine* Frage zur Praxis, sondern zur Rechtslage, bzw. zur Interpretation der Rechtslage, die ja auf Grund knapper Mittel und der Pflicht zu deren sparsamem Einsatz jederzeit erheblich werden kann.)
4. Werden/wurden die ans statistische Landesamt von den Gemeindewahlbehörden überstellten Stimmzettelpakete vor ihrer Öffnung in speziell gesicherten Räumlichkeiten aufbewahrt oder werden/wurden die Stimmzettelpakete in Räumlichkeiten eingelagert, für die es *keine* spezielle Zugangssicherung gegen einen unautorisierten Zugriff durch Mitarbeiter bzw. Besucher Ihres Amtes bzw. einschlägiger Abteilungen Ihres Amtes gibt?
5. Ist es zutreffend, dass mit der Öffnung der überstellten Stimmzettelpakete bis zur Feststellung des amtlichen Landesergebnisses durch den Landeswahlleiter gewartet wird?
6. Werden anlässlich des Erbrechens der Siegel der Stimmzettelpakete spezielle Niederschriften (etwa analog § 66 Abs. 4 EuWO) oder sonstige öffentlich zugängliche Protokolle zur Dokumentation des Siegelbruchs (incl. des Zustands des Siegels und des versiegelten Stimmzettelpakets vor dem Siegelbruch) erstellt?
7. Sind die Vorgänge zur Erfassung der Daten der repräsentativen Stimmzettel zwecks statistischer Auswertung öffentlich?
8. Werden während der Datenerfassung *technische* Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Dokumentation der repräsentativen Stimmzettel durch Kameras, Foto-Handys oder ähnliche Geräte zu verhindern? (Hinweis: Dies ist *keine* Frage zur Rechtslage oder zu einer evtl. gegebenen speziellen Verpflichtung der eingesetzten Mitarbeiter.)
9. Werden die Stimmzettel nach der Datenerfassung für statistische Zwecke erneut in Form versiegelter Stimmzettelpakete geschützt?
10. Welche sonstigen Schutzmaßnahmen werden ergriffen, um eine Kompromittierung der Stimmzettel vor ihrem erneuten Eintreffen bei den Gemeindebehörden zu verhindern?
11. Teilen Sie die Rechtsauffassung des hessischen Landeswahlleiters, dass bei den repräsentativen Stimmzettel nach der statistischen Auswertung kein Schutzbedarf mehr besteht?
12. Werden/wurden die erfassten Daten auf elektronische Datenträger übertragen?
13. Werden/wurden die erfassten Daten auf elektronischen Wege ans Statistische Bundesamt übertragen?
14. Kann das Statistische Landesamt auf eine für einen durchschnittlich gebildeten Wahlberechtigten *nachprüfbar* Weise glaubhaft machen, dass es in der Lage ist, die zu *einzelnen* Wahlbezirken erfassten, noch nicht weiter aggregierten Daten, gegen einen unautorisierten Zugriff seitens der NSA oder des britischen GCHQ zu schützen?